

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Gilgen Storen AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für alle Kundengeschäfte der Gilgen Storen AG, soweit nicht schriftlich besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden.
- 1.2 Ergänzend finden die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes SIA (SIA-Norm 118 sowie die SIA-Norm 342 oder deren Nachfolger) Anwendung.
- 1.3 Technische Änderungen an unseren Modellen bzw. Generationenwechsel bleiben stets vorbehalten, insbesondere auch der Ersatz von älteren Modellen durch neuere Modelle im Rahmen von Nachbestellungen bzw. Nachlieferungen. Auch wenn die Gilgen Storen AG bemüht ist, die Unterschiede zwischen den einzelnen Generationen ihrer Modelle möglichst klein zu halten, sind gewisse ästhetisch oder funktionale Unterschiede nicht vermeidbar.

2. Leistungen und Fristen

- 2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Gilgen Storen AG. Ab Offertstellung sind unsere Preise während 30 Tagen gültig.
- 2.2 Im vereinbarten Preis ist die Durchführung des Auftrages in zwei Arbeitsgängen enthalten (je ein Termin für Massaufnahme und Montage). Weitere Arbeitsgänge, Anfahrten, Warzeiten und Regiearbeiten werden zum jeweils gültigen Regiestundensatz rein netto zusätzlich verrechnet.
- 2.3 Die Gilgen Storen AG sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stand der Technik zu. Sie gewährleistet die rechtzeitige Ausführung der Arbeiten. Die vereinbarten Fristen und Termine beginnen zu laufen, wenn uns alle von Ihnen zu liefernden, für die Fabrikation nötigen Entscheide wie Produkt, Spezifikation und Farbe schriftlich vorliegen und die Massaufnahme am Bau gemäss Baufortschritt möglich ist.
- 2.4 Für die Montage und die Garantieleistungen ermöglichen Sie uns den ungehinderten Zugang zum Montageort. Dies bedeutet, dass allfällige Lasttraghilfen, Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten und sichereren Zugang zu Ihren Lasten gehen. Ebenfalls sind Sie verantwortlich dafür, dass der Montageuntergrund tragfähig und frei von gefährdeten Leitungen, wie z.B. Strom und Wasser, ist.

3. Preise und Zahlungskonditionen

- 3.1 Sie verpflichten sich zur Bezahlung des vereinbarten bzw. aufgrund des definitiven Ausmasses festgesetzten Preises. Barrückbehälte sind nicht zulässig. Eine allfällige Mehrwertsteueränderung geht zu Ihren Lasten.
- 3.2 Vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung gestalten sich die Zahlungskonditionen wie folgt:
Aufträge unter CHF 5000.00: 10 Tage netto nach Rechnungsstellung.
Bei Aufträgen von CHF 5000.00 bis CHF 20'000.00: 50% zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Anzahlung für die Material- und Produktionskosten, 40% bei Montagebeginn und die restliche Zahlung nach Montage 10 Tage netto. Die oben genannten Zahlungsfristen gelten als Verfalltage. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen behalten wir uns die Geltendmachung eines Verzugszinses von 5% p.a. sowie weiteren Schadens vor, eine Mahnung ist für den Eintritt des Verzuges nicht notwendig. Teilrechnungen bleiben vorbehalten.
- 3.3 Das von Ihnen angenommene Angebot gilt als Anerkennung in Bezug auf den vereinbarten Preis (Art. 82 SchKG).

4. Werkabnahme und Garantie

- 4.1 Ohne Gegenbericht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 4.2 Die Garantie im Sinne einer Gewährleistungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum zwei Jahre. Die Rechnung gilt als Garantienachweis. Mängel und Fehler sind sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter unaufgefordert Vorlage des Garantienachweises (Rechnung) zu melden. Eingriffe und Reparaturen Dritter beenden unsere Garantie und Gewährleistungspflicht sogleich; jede Haftung ist diesfalls ausgeschlossen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gilgen Storen AG in Gossau (SG) ausschliesslich zuständig. Die Gilgen Storen AG behält sich aber vor, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtstand in Anspruch zu nehmen. Anwendbar ist stets materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.